

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Januar 1986

71. Nutzungsplanung Mettmenstetten (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3229/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung. Infolge eines hängigen Rekurses wurde die Reservezone im Gebiet Langacher/Niderfeld sowie die im Erschliessungsplan enthaltene Verlängerung der Grundrebenstrasse von der Genehmigung ausgenommen. Da in der Zwischenzeit der Rekurs vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3971/1985 abgewiesen wurde, ersucht der Gemeinderat mit Schreiben vom 2. Dezember 1985 um nachträgliche Genehmigung dieser Bestandteile der Nutzungsplanung. Sie können als recht- und zweckmässige Regelung genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Mettmenstetten vom 4. Februar 1982 betreffend die Festsetzung der Reservezone im Gebiet Langacher/Niderfeld und die im Erschliessungsplan enthaltene Verlängerung der Grundrebenstrasse wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller